

**Kombilehrgang:  
In 3 Tagen zur Prüfung befähigte Person UND  
Sachkunde für fahrbare FLG**

**Basis-Fachlehrgang (Teil 2)  
nach GRIF  
zur Prüfung befähigter Person  
für Feuerlöscher  
gemäß BetrSichV**



zugehörig zum Basis-Fachlehrgang (Teil 1) nach GRIF  
Sachkundige zur Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern

**Referent:  
Herr Jürgen Huber**

**Preis: 262,00 € zzgl. MwSt. (einzeln)  
565,00 € zzgl. MwSt. (Kombi-Lehrgang)**

**Dauer: 1 Werktag (einzeln)  
3 Werktage (Kombi-Lehrgang)**

**Uhrzeit/Ort: 9.00 Uhr - ca. 17.00 Uhr, Nürnberg**

**Abschluss: GRIF-Zertifikat, nach Abschlussprüfung**

Die Lehrgangsgebühren beinhalten Mittagessen, Getränke, sowie die Schulungsunterlagen. Übernachtungsmöglichkeiten müssen separat von jedem Teilnehmer selbst gebucht und bezahlt werden. (Selbstverständlich geben wir Ihnen gerne eine Hotelpflichtempfehlung). Wir bitten um rechtzeitige Zimmerreservierung.

**Wichtige Voraussetzungen**

Personen, die als befähigte Person für die Instandhaltung und Prüfung tragbarer Feuerlöscher tätig sind, müssen nicht nur über umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen, sondern auch die notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik festgelegt sind, sind Basis für das Ausbildungsprogramm, das die Gütegemeinschaft GRIF (Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge – Gütesicherung RAL-GZ 974) für diese Personen entwickelt hat. **Als Mitglied der GRIF sind wir daher nicht nur an den Inhalt dieses Ausbildungs- und Prüfprogrammes gebunden, sondern auch verpflichtet, sicherzustellen, dass die für die Ausbildung und Benennung dieser Personen geltenden Zugangsbedingungen eingehalten werden.**

Die Anmeldung erfolgt für den zweiten Teil des **zweiteiligen Fachlehrgangs** und beinhaltet die Ausbildung zur befähigten Person nach BetrSichV § 2 (6) in Verbindung mit für den Bereich Feuerlöscher anzuwendenden Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 3.

Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne dieses Abschnitts muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen. Weiterhin muss der Teilnehmer über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen.

**Nutzen Sie den Sparvorteil und melden Sie sich und/oder Ihre Mitarbeiter für den Kombi-Lehrgang „zur Prüfung befähigte Person UND Sachkunde für fahrbare Feuerlöschgeräte“ an!**

**Anmeldung**

Folgende Person melde ich zum Lehrgang am

- 24.04. – 25.04.2024
- 13.11. – 14.11.2024

**Kombi-Lehrgang mit Sachkunde fahrbare FLG:**

- 24.04. – 26.04.2024
- 13.11. – 15.11.2024

.....

Firmenstempel/Ansprechpartner

Bitte beachten Sie auch die Teilnahmebedingungen (siehe Anlage)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Lehrgangsvoraussetzungen der/des Lehrgangsteilnehmer/s.